

## Achte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf  
am Freitag, den 19. November 1886.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Protokollführer für heute ist der Abgeordnete Kadermacher.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten:

1. Begutachtung der Entwürfe einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz und eines Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Rheinprovinz.

Zu den qu. Entwürfen waren bei der Berathung in der Plenar-Commissionsitzung des Landtages vom 12. November 1886 vorläufig folgende Abänderungsbeschlüsse gefaßt worden:

I. Zum Entwurf einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz.

Zu §. 4.

In Zeile 3 ist hinter den Worten „sind befugt“ einzuschalten: „mit Zustimmung des Provinzial-Landtages“.

Es wurde hierbei beschlossen, an die königliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, die Stadt Remscheid in gleicher Weise, wie dieses in den Motiven zum Gesetzentwurf für die Städte Bonn und Coblenz als Absicht ausgesprochen worden ist, schon vor Einführung der neuen Kreisordnung zum Stadtkreise erheben zu wollen.

Zu §. 21.

In Absatz 2, Zeile 1 ist nach den Worten „königliche Verordnung“ hinzuzufügen: „nach Anhörung des Provinzial-Landtages“.

Zu §. 24.

Dieser Paragraph ist, wie folgt, zu fassen:

„Für jede Bürgermeisterei wird von dem Ober-Präsidenten ein Bürgermeister ernannt. Zu dem Amte des Bürgermeisters sollen an erster Stelle angesehene Personen in dem Bürgermeistereibezirke, insbesondere größere Grundbesitzer, berufen werden.

Das Amt soll zunächst denjenigen übertragen werden, welche dasselbe als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen bereit sind. Ein Bürgermeister mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist.

Der unbefoldete Bürgermeister (Ehrenbürgermeister) wird auf die Dauer von 12 Jahren, und der besoldete Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses, welche dieser nach Anhörung der Bürgermeistereiverammlung zu machen hat.

Nr. 21 bis 25  
der Anlagen.

Falls der Ober-Präsident den gemachten Vorschlägen keine Folge geben will, so hat er zunächst den Kreisauschuß zur Einreichung neuer Vorschläge aufzufordern. Erscheinen auch diese zur Berücksichtigung nicht geeignet, so erfolgt die Ernennung des Bürgermeisters nach dem Ermessen des Ober-Präsidenten, derselbe bedarf jedoch hierzu der vorgängigen Zustimmung des Provinzialrathes, welche im Falle der Verfassung auf Antrag des Ober-Präsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden kann.

Der definitiven Ernennung des besoldeten Bürgermeisters soll eine commissarische Beschäftigung während der Dauer eines Jahres vorangehen. Auch im Uebrigen wird die commissarische Verwaltung einer erledigten Bürgermeisterstelle durch den Ober-Präsidenten angeordnet; derselbe hat hierbei, insofern er die commissarische Verwaltung einem benachbarten städtischen oder ländlichen Bürgermeister übertragen, oder für mehrere Bürgermeistereien gemeinschaftlich eine commissarische Verwaltung einsetzen will, zunächst die beteiligten Bürgermeisterei-Versammlungen, sowie den Kreisauschuß zu hören.

Die Bestimmungen im §. 87 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w. vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) finden auf Bürgermeister keine Anwendung.“

„Ueber die Festsetzung der Besoldung u. s. w. wie in der Vorlage.“

#### Zu §. 27.

Im Absatz 3 einzuschalten:

„Wird die Stelle des Bürgermeisters im Ehrenamte verwaltet, so hat die betreffende Landbürgermeisterei nach Maßgabe eines von dem Kassenvorstande festzusetzenden fingirten Dienst Einkommens beizutragen.“

Gegen die Festsetzung des fingirten Dienst Einkommens steht der beteiligten Bürgermeisterei die Beschwerde bei dem Bezirksauschuße offen.“

Sodann als Absatz 6 und 7 hinzuzufügen:

„Im Falle einem definitiv angestellten Bürgermeister die commissarische Verwaltung einer oder mehrerer benachbarten Bürgermeistereien übertragen wird, ist derselbe berechtigt, mit den von Letzteren bezogenen Dienst Einkommen der Pensionskasse beizutreten. Die Erklärung über den Beitritt ist bei Verlust des Anrechts binnen einem Jahre nach Uebernahme der commissarischen Verwaltung abzugeben. Die näheren Bestimmungen bleiben dem zu erlassenden Regulative vorbehalten.“

Das Ruhegehalt der pensionirten Gemeindebeamten fällt fort, oder ruht, insoweit als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung oder Beschäftigung im Staats- oder Communaldienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension das frühere Einkommen übersteigen.“

#### Zu §. 30.

In Absatz 2 ist vor b. einzuschalten „als Ehrenbürgermeister“, so daß Absatz 2 lauten wird: oder

„b. als Ehrenbürgermeister, oder in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder der Kreiscommissionen — thätig gewesen sind.“

Sodann ist eine Uebergangsbestimmung als §. 101a anzureihen folgenden Inhalts:

„Bis zum 1. April 1892 ist der Kreistag befugt, außer den im §. 30 dieses Gesetzes bezeichneten Personen für die Besetzung eines erledigten Landrathsamtes auch solche Personen in Vorschlag zu bringen, welche nach den vor dem 1. Januar 1887 geltend gewesenen Bestimmungen hierzu präsentirt werden konnten.“

Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.“

Zu §. 31.

In Absatz 2 ist folgender Zusatz zu machen:

„Jedoch darf diese Vertretung die Zeitdauer von 14 Tagen in der Regel nicht überschreiten.“

Zu §. 32.

In Zeile 2 ist hinter dem Worte „Vorsitzender“ einzuschalten „des Kreistages“.

Zu §. 33.

wird folgende neue Fassung vorgeschlagen:

„Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen 25 000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 25 000 bis 100 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.“

Dem Provinzial-Landtag bleibt überlassen, die vorstehende Grundzahl der Kreistagsmitglieder mit Allerhöchster Genehmigung herabzusetzen.“

Zu §. 45.

In §. 45 ist sub Nr. 5 nach dem Worte „Häuser“ einzuschalten: „und die Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien“.

Zu §. 50.

Am Schlusse in Nr. 2 ist folgender Zusatz aufzunehmen: „sofern er nicht ein besoldetes Amt bekleidet, welches der Aufsicht des Landraths unterstellt ist.“

Zu §. 52.

Der Absatz 2 des alinea 1 ist folgendermaßen zu fassen:

„Die Wahlen in dem Verbande der größeren Grundbesitzer erfolgen vor den Wahlen in dem Verbande der Landbürgermeistereien.“

Zu §. 99.

Es ist als Position 2 einzuschalten:

„Der Landrath des Kreises Neuwied, beziehungsweise des Kreises Wehlar, wird nach Anhörung des Fürsten zu Wied, beziehungsweise der Fürsten zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohensolms-Lich, ernannt. Das der Kreis-Versammlung gemäß §. 30 zustehende Vorschlagsrecht wird hierdurch nicht berührt.“

Absatz 2 wird Absatz 3.

## Zu §. 101.

In Absatz 2 sind in der vorletzten und letzten Zeile die Worte des „Kreistages und“ zu löschen und ist folgender Passus hinzuzufügen:

„Die dem Kreistage durch dieses Gesetz übertragenen Obliegenheiten hat der bisherige Kreistag wahrzunehmen; kommt derselbe der hierauf gerichteten Aufforderung binnen der gestellten Frist nicht nach, so tritt der Landrath in seine Stelle.“

II. Zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Rheinprovinz.

Der Artikel II ist zu fassen wie folgt:

„Die §§. 10, 11 und 15 erhalten folgende Fassung:

## §. 10.

(Unverändert nach der Vorlage.)

## §. 11.

(Unverändert nach der Vorlage.)

## §. 15.

Die Wahl der Abgeordneten der Stadtkreise erfolgt durch die Stadtverordneten-Versammlung, sowie in denjenigen Städten, in welchen die Verwaltung nach Artikel VIII des Gesetzes vom 15. Mai 1856 geführt wird, durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung, welche zu diesem Behufe unter dem Vorstehe des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

Der I. Ausschuß, an welchen die gesammte Vorlage zurückverwiesen worden war, schlug seinerseits zu den vorstehenden Commissionsbeschlüssen wiederum folgende Abänderungen resp. Ergänzungen vor:

- a) Zu §. 24 im 3. Absätze die Worte „unbesoldete“ „(Ehrenbürgermeister)“ „auf die Dauer von 12 Jahren und der besoldete Bürgermeister“ zu streichen, so daß der Eingang dieses dritten Absatzes lautet: „Der Bürgermeister wird auf Lebenszeit ernannt u. s. w.“
- b) Zu §. 99 Absatz 1 der Regierungsvorlage in Zeile 2 statt „persönliche Staatssteuern“ zu sagen: „ordentlichen Personalsteuern“.
- c) Zu §. 99 alinea 3 der Regierungsvorlage Zeile 4 nach dem Worte „Ernennung“ und vor den Worten „der Bürgermeister“ einzuschalten: „sowie die commissarische Bestellung.“

Sodann war im Ausschusse noch die Frage diskutirt worden, ob der Landtag im Wege einer besonderen Resolution bezw. im Tenor der gutachtlichen Aeußerungen in der Sr. Majestät dem Könige einzureichenden Adresse sich über seine prinzipielle Stellungnahme zu den Vorlagen aussprechen soll.

Diese Frage war im Ausschusse mit Stimmenmehrheit bejaht und demgemäß beschlossen worden, dem Landtage vorzuschlagen, daß folgende Sätze in der Adresse an Sr. Majestät Aufnahme finden sollen:

„Der Provinzial-Landtag verkennt zwar nicht, daß die gegenwärtig in Kraft befindliche Kreis- und Provinzialordnung den Verhältnissen und Bedürfnissen der jetzigen Zeit nicht mehr in allen Theilen entspricht;



derselbe würde aber vorgezogen haben, wenn anstatt der vollständigen Neugestaltung der Kreis- und Provinzialordnung auf ganz neue Grundlage hin, die Ausdehnung der allgemeinen Verwaltungsreform auf die hiesige Provinz im Wege der Abänderung der veralteten Bestimmungen und der Weiterbildung der bestehenden Kreis- und Provinzialordnung versucht worden wäre;

der Provinzial-Landtag ist ferner der Ansicht, daß im Falle die Organisation sowie die Verwaltung der Kreise und der Provinz aber vollständig neu geregelt werden sollten, alsdann der Aufbau von unten mit der Landgemeindeordnung beginnen und sich enger an die bestehenden, bewährten Einrichtungen in Kreis und Provinz hätte anschließen können;

daß insbesondere die Zusammensetzung des Kreistages nach drei Interessengruppen eine consequente Durchbildung der Interessenvertretung nach hiesigen Verhältnissen nicht darstellt, daß aber, im Falle dieses System einmal angenommen wird, auch die Wahlen zum Provinzial-Landtage direkt von den Interessengruppen in bestimmten Wahlkreisen anstatt von den Kreistagen hätten geschehen müssen;

daß bei der Annahme dieses Wahlmodus auch die der historischen und rechtlichen Stellung der Standesherrn entsprechende Virilstimme der Letzteren auf dem Provinzial-Landtage hätte aufrecht erhalten werden können."

Der I. Ausschuß beantragte demnach:

1. Der hohe Provinzial-Landtag wolle sein Gutachten über die vorgelegten Entwürfe einer neuen Kreis- und Provinzialordnung sowie des dazu gehörigen Wahlreglements dahin abgeben, daß die im Vorstehenden vorgeschlagenen Abänderungen einzelner Bestimmungen in die Entwürfe aufzunehmen seien;
2. der hohe Provinzial-Landtag wolle ferner beschließen, daß in die an Se. Majestät zu richtende Adresse die vorstehend formulierte Sätze: „Der Provinzial-Landtag verkennt zwar nicht — aufrecht erhalten werden können“ aufzunehmen seien;
3. der hohe Provinzial-Landtag wolle durch vorstehende Beschlussfassung die Petitionen der Bürgermeister Pahlke zu Rheydt, Werners zu Düren, Philippi zu Haaren, Daniels und Conf. zu Treis und des Stadtschreibers Daniels zu Essen für erledigt erklären.

Es wird zunächst über die vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen zu den vorläufigen Plenar-Commissionsbeschlüssen abgestimmt und gelangen dieselben einstimmig zur Annahme. Sodann wird die ganze Angelegenheit ausgesetzt, um den Wortlaut der vom Ausschusse vorgeschlagenen Resolutionen zu den qu. Gesetzesentwürfen durch Umdruck den Mitgliedern zugänglich zu machen, und erst am Schlusse der Tagesordnung die weitere Behandlung des Gegenstandes wieder aufgenommen.

Hierbei wird, nachdem ein vom Abgeordneten Brochhoff gestellter Antrag, im §. 4 des Entwurfs der Kreisordnung die Regierungsvorlage wieder herzustellen, gefallen war und nachdem der Abgeordnete Dieke en bloc-Aannahme der beiden Gesetzesentwürfe mit den vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen excl. Resolutionen beantragt hatte, die ganze Vorlage mit den qu. Abänderungen zur Abstimmung gestellt und mit allen gegen 4 Stimmen genehmigt.

Zugleich werden die vorerwähnten, auf die Angelegenheit Bezug habenden Petitionen sämtlich mit dieser Beschlussfassung für erledigt erklärt.

Sodann wird nach längerer Debatte über die vom Ausschusse vorgeschlagenen Resolutionen resp. über die Aufnahme der betreffenden Sätze in die an Se. Majestät zu richtende Adresse abgestimmt, wobei sich 41 Stimmen für die qu. Resolutionen und 31 dagegen aussprechen.

Nr. 26 der Anlagen.

2. In Betreff der dem Landtage zur gutachtlichen Aeußerung zugegangenen Denkschrift über die Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr hatte der I. Ausschuß folgenden Antrag gestellt:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle seine Uebereinstimmung mit den in der Denkschrift, betreffend die Theilung des Kreises Mülheim a. d. Ruhr enthaltenen Vorschlägen aussprechen, zugleich sich bezüglich der vorliegenden Petitionen der Städte Ruhrort und Dinslaken einer Befürwortung des einen oder anderen Ortes enthalten und somit besagte Petitionen erledigt erklären.“

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Nr. 27 der Anlagen.

3. Es wird nach dem Antrage des I. Ausschusses einstimmig beschlossen, die Petition der Gemeinde Nippes um Erhebung in den Stand der Städte zu befürworten.

4. Zu den Eingaben der Handelskammern zu Elberfeld, Neuß, Essen und Duisburg über Ausdehnung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 auf die Rheinprovinz wird nach dem Vorschlage des I. Ausschusses beschlossen, zu erklären, daß dem Landtage die in Rede stehenden Zuständigkeitsgesetze zur gutachtlichen Aeußerung nicht zugegangen seien, er deshalb sich auch zur Befürwortung der vorgelegten Petitionen nicht veranlaßt sehen könne.

Nr. 28 der Anlagen.

5. Es wird nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate, betreffend die Ueberfüllung der provinzialständischen Irrenanstalten, einstimmig beschlossen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die nach Maßgabe dieses Referats erforderlichen Schritte unternehmen und die Kosten aus bereiten Mitteln decken zu dürfen.

Ein von dem Abgeordneten Herrmann gestellter Antrag, die Angelegenheit bis zum nächsten Provinzial-Landtage zu vertagen, war vorher mit allen gegen die Stimme des Antragstellers gefallen.

Nr. 29 der Anlagen.

6. Es wird nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths in dem Referate, betreffend bauliche Veränderungen und Neubauten in der Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Köln, einstimmig beschlossen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die zu den qu. Bauausführungen erforderliche Kostensumme aus bereiten Mitteln zu entnehmen.

Nr. 30 der Anlagen.

7. Den vom Provinzial-Verwaltungsrathe in dem Referate, betreffend die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe, gestellten Antrag:

„Hoher Landtag wolle zur monumentalen Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im September 1884 im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe nach dem angefertigten Modell einen einmaligen Beitrag von 40 000 M. aus dem Ständefonds bewilligen“,

hatte der I. Ausschuß durch den Zusatz erweitert:

„und den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, die nöthigen Schritte zu thun, um die Ausführung der Gruppe möglich zu machen“.

Der Abgeordnete Rautenstrauch stellt den Antrag:

„In Anbetracht dessen, daß die Beiträge von Seiten des Staates, des Kunstvereins und der Stadt Düsseldorf sich nicht mit Bestimmtheit heute übersehen lassen, die Beschlußfassung über die Geldebewilligung für die Figurengruppe bis zum nächsten ordentlichen Landtage vorzubehalten.“

Der Abgeordnete Graf Hoensbroech beantragt für den Fall der Annahme des Antrags des Ausschusses, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, geeignete Schritte zu thun, um auch von der Stadt Düsseldorf einen entsprechenden Beitrag zur Errichtung des Denkmals zu erlangen.

Es wird der Antrag Kautenstrauch zunächst zur Abstimmung gebracht und mit 45 Stimmen angenommen.

Damit waren die übrigen Anträge gefallen.

8. Neuwahl der bürgerlichen Mitglieder und Stellvertreter zu den Ober-Ersatzcommissionen für die Jahre 1887 bis einschließlich 1889. Es werden per Akklamation gewählt:

I. für den Bezirk der 28. Infanterie-Brigade:

- a) als Mitglied Rittergutsbesitzer Julius Wolters zu Düsseldorf.
- b) als I. Stellvertreter Hauptmann a. D. und Beigeordneter R. von Monschau zu Goch,  
als II. Stellvertreter Freiherr von der Leyen zu Blömersheim, Kreis Moers,  
als III. Stellvertreter Freiherr A. von Eynatten zu Düsseldorf.

II. für den Bezirk der 29. Infanterie-Brigade:

- a) als Mitglied Ober-Regierungsrath a. D. Claessen zu Aachen.
- b) als I. Stellvertreter Jakob Janzen zu Binsfeld,  
als II. Stellvertreter Gutsbesitzer Erdmann zu Jülich,  
als III. Stellvertreter Rittergutsbesitzer Freiherr Joseph von Syberg zu Haus Eick.

III. für den Bezirk der 30. Infanterie-Brigade.

- a) als Mitglied Rentner Peter Joseph Constantin Schmitz zu Gemef.
- b) als I. Stellvertreter Bürgermeister Breuer zu Neuwerk,  
als II. Stellvertreter Regierungs-Assessor a. D. Fritz Pauli zu Groß-Königsdorf.  
als III. Stellvertreter Gutsbesitzer Weidt zu Groß-Königsdorf.

IV. für den Bezirk der 31. Infanterie-Brigade.

- a) als Mitglied Rentner und Beigeordneter Ignaz Melsheimer zu Zell.
- b) als I. Stellvertreter Gutsbesitzer Bachhausen zu Netteshammer,  
als II. Stellvertreter Steinhauereibesitzer Caspar Grod zu Brohl,  
als III. Stellvertreter Gutsbesitzer Franz Emil Schmitz zu Ekenorf.

V. für den Bezirk der 32. Infanterie-Brigade:

- a) als Mitglied Gutsbesitzer Johann Peter Limbourg zu Wittburg.
- b) als I. Stellvertreter Dekonom Friedrich Herrmann zu Mülheim a. d. Mosel,  
als II. Stellvertreter Gutsbesitzer Jakob Merrem zu Kirchhof bei Wittlich,  
als III. Stellvertreter Rentner Orth zu Saarburg.

Soweit die Gewählten als Mitglieder des Landtags anwesend sind, erklären sich dieselben auf Befragen des Landtags-Marschalls zur Annahme der Wahl bereit.

9. Ergänzungswahl zum Provinzial-Verwaltungsrath. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel: Als Skrutatoren fungiren die Abgeordneten Fr. von Jordans und Kaspers.

Es werden 71 Stimmzettel abgegeben, davon lauten:

- 44 auf den Abgeordneten Freiherr von Serde,
- 22 " " Abgeordneten Freiherr von Eynatten,
- 1 " " Feuer-Societäts-Direktor Seul,
- 1 " " Abgeordneten von Eynern,
- 3 sind weiße Zettel.

Summe 71 Stimmzettel.

Es sind sonach 68 Stimmen abgegeben, davon beträgt die absolute Majorität 35.

Freiherr von Serde ist also gewählt und nimmt derselbe die Wahl an.

10. Bezüglich der Petition der Stadt Trarbach um Erhöhung des vom Provinzial-Landtage unter dem 11. Dezember 1883 bewilligten Zuschusses von 60 000 M. zum Bau der projektierten Moselbrücke zwischen Trarbach und Traben beantragte der II. Ausschuss folgende Beschlußfassung:

„unter Ablehnung der Petition den Beschluß von 1883 wegen Bewilligung eines Zuschusses von 60 000 M. aufrecht zu erhalten“

„Der Stadt Trarbach anheimzugeben, entweder durch größeren Staatszuschuß oder durch Aufnahme einer Anleihe bei der Provinzial-Hülfskasse zu niedrigem Zinsfuß bei langjähriger Amortisation das erstrebte Ziel zu verfolgen.“

Der Abgeordnete Adams beantragte Erhöhung des früher bewilligten Zuschusses von 60 000 M. auf 100 000 M.

Es wird zunächst über den Antrag Adams abgestimmt und bleibt derselbe in der Minorität.

Sodann wird über den Antrag des Ausschusses abgestimmt und gelangt derselbe zur Annahme.

11. Bezüglich der vorliegenden Petitionen, betreffend den Steinbruchbetrieb am Petersberg, hatte der II. Ausschuss folgende Beschlußfassung beantragt:

„In Erwägung, daß die Außerbetriebsetzung des der Provinz zugehörigen Steinbruchs am Petersberge die Interessen der Provinzial-Straßenverwaltung schwer schädigen würde, ohne daß damit ein praktischer Zweck so lange erreicht werden kann, als die übrigen die Schönheit der Gegend weit mehr beeinträchtigenden Steinbrüche im Siebengebirge, namentlich an der Wolfenburger, am Stenzelberge, am Löhrberge und am Delberge nicht zu gleicher Zeit stille gelegt und der Eröffnung neuer Steinbrüche daselbst vorgebeugt wird,

daß die von den Petenten beantragte Erwerbung sämtlicher Privat-Steinbrüche im Siebengebirge, sei es im Wege des freihändigen Ankaufs, sei es im Wege der Expropriation schon aus dem Grunde nicht in Betracht gezogen werden kann, weil die hierzu erforderlichen Geldmittel der Provinz nicht zur Verfügung stehen,

daß namentlich die der Provinz zugewiesene Dotationsrente für den vorangeführten Zweck nicht verwendet werden darf, abgesehen davon, daß dieselbe zur Erfüllung der mit dieser Rente überwiesenen Verpflichtungen nicht ausreicht, die Erhebung einer Umlage aber zur Erwerbung von Steinbrüchen im Siebengebirge behufs Außerbetriebsetzung derselben nach den bestehenden Bestimmungen weder gesetzlich zulässig, noch unter den vorliegenden Umständen angebracht erscheint,



daß es im Uebrigen nicht Aufgabe des Provinzial-Landtags sein kann, dem Verein zur Rettung des Siebengebirges Mittel und Wege zur Erreichung seiner Vereinszwecke an die Hand zu geben beziehentlich für denselben ausfindig zu machen beschließt der Provinzial-Landtag:

über die Petitionen der Städte Bonn und Königswinter, sowie des Vereins zur Rettung des Siebengebirges zur Tagesordnung überzugehen und die zur Sache eingegangenen Anträge der Abgeordneten Lucas und Hoffmann für erledigt zu erklären."

Die Abgeordneten Hoffmann und Lucas nehmen ihre vorgedachten Anträge wieder auf, modificiren dieselben aber dahin, daß

a) der Antrag Hoffmann lautet:

„Der Landtag wolle aussprechen: „Die Provinz ist bereit, ihren Steinbruch in dem Siebengebirge einzustellen, sobald es den Petenten gelungen sein wird, die Privat-Steinbrüche zur Einstellung zu bringen.“

b) der Antrag Lucas lautet:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, die Angelegenheit nochmals an den Provinzial-Verwaltungsrath zu verweisen, um festzustellen:

1. ob durch die vorhandenen Steinbrüche der landschaftlichen Schönheit des Siebengebirges ernstlich Gefahr droht;
2. wie viel Steinbrüche im Betrieb und welche Geldmittel zum Ankauf derselben bezw. zur Entschädigung der Steinbruchbesitzer erforderlich sind.“

Es wird zunächst über den Antrag des Ausschusses abgestimmt und wird derselbe mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Damit waren die Anträge Hoffmann und Lucas gefallen.

Der Landtags-Marschall schließt die Sitzung und beraunt die Schlußsitzung auf Samstag, Vormittag 11 Uhr, an.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.